



## **Niederschrift**

über die 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 19.02.2019, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

---

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Beigeordneter Henno  
Pirmann

#### Ortsvorsteher/in

Thomas Körner (Ortsvorsteher Wattweiler)

#### Ausschussmitglieder

Evelyne Cleemann  
Hedi Danner  
Kurt Dettweiler  
Thorsten Gries (bis 19:47 Uhr, vor TOP II/1)  
Bernd Helbing  
Andreas Hüther  
Elisabeth Metzger  
Volker Neubert Vertretung für Herrn Thomas Eckerlein  
Dr. Norbert Pohlmann  
Dirk Schneider  
Peter Schönborn Vertretung für Frau Pervin Taze  
Elke Streuber

#### Ratsmitglieder nach § 46 IV GemO

Gerhard Burkei  
Ingrid Kaiser  
Matthias Nunold

#### Protokollführung

Martin Quirin

#### von der Verwaltung

Werner Boßlet (UBZ/L)  
Heinz Braun (Pressesprecher)  
Harald Ehrmann (Stadtbauamt)  
Jutta Klein (Stadtbauamt)  
Anne Kraft (WiFö)

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Steffen Mannschatz (UBZ)  
Christian Michels (Stadtbauamt/L)

#### Gäste

Tim Breier (zu TOP II/1, Firma Brenner Stuckateurmeisterbetrieb GmbH & Co.KG, Contwig)  
Architekt Werner Ipser (zu TOP I/6)  
Dipl.-Ing. Harld Krupp (zu TOP I/3, Ingenieurbüro Krupp, Waldfischbach-Burgalben)  
Stephan Renner (zu TOP II/1, Firma Brenner Stuckateurmeisterbetrieb GmbH & Co.KG, Contwig)  
Dipl.-Ing. Manfred Schenk (zu TOP I/1)  
Sven Wagner (zu TOP I/2, Ing.büro WSV Beratende Ingenieure GmbH, Saarbrücken)  
Tassilo Wilhelm (zu TOP II/2, Geschäftsführer ASB Zweibrücken)  
Dipl.-Ing. Horst Wonka (zu TOP I/6, Ingenieurbüro Wonka, Nünschweiler)

#### Abwesend:

#### Ausschussmitglieder

Thomas Eckerlein  
Pervin Taze

## 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

### Tagesordnung

- 1      Bebauung Quartier Alte Brauerei  
Bericht zum Sachverhalt von Investor Manfred Schenk
  
- 2      Straßen- und Verkehrswesen;  
Ausbau der Strubbergstraße;  
Vorstellung der Ausführungsplanung  
Vorlage: 84/1342/2019
  
- 3      Straßen- und Verkehrswesen;  
Ausbau der Ernstweilerhangstraße  
Vorstellung der Ausführungsplanung  
Vorlage: 84/1343/2019
  
- 4      Straßen- und Verkehrswesen;  
Ausbau der Rosengartenstraße;  
Vorstellung der Ausführungsplanung  
Vorlage: 84/1344/2019
  
- 5      Straßen- und Verkehrswesen;  
Bestandsausbau der K1, Bliestalstraße  
Netzknoten: 6709001 bis 6709005 (Station 0+998)  
Vorstellung und Beschlussfassung der Ausführungsplanung  
Vorlage: 84/1341/2019
  
- 6      Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Bebauungsplanverfahren MI 10 „Bickenalb Blick“ im beschleunigten Verfahren  
gem. § 13 a BauGB  
- Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
MI 10 „Bickenalb Blick“  
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2  
BauGB (Öffentliche Auslegung)  
Vorlage: 60/1352/2019
  
- 7      Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Bebauungsplanverfahren ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“  
- Ergebnis der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 60/1355/2019
  
- 8      Sonstiges;  
Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von  
Umgebungsärm (EG-Umgebungsärmrichtlinie)  
Lärmaktionsplanung der Stadt Zweibrücken gem. § 47d Bundes-  
Immissionsschutzgesetz

### **43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019**

- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Vorlage: 60/1354/2019

- 9** Bauleitplanung der Nachbargemeinden;  
Bauleitplanung der Stadt Pirmasens;  
Aufstellung des Bebauungsplans F 118 „Zweibrücker Straße Nord“  
- Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB  
Vorlage: 60/1356/2019

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr.  
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Der Vorsitzende schlägt vor, zwei weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Die neu aufzunehmenden Tagesordnungspunkte sind im Einzelnen:

- TOP 1/1 „Bericht zum Sachverhalt Baumfällarbeiten Gelände ehem. Brauereigelände“ hier: *Bebauung Quartier Alte Brauerei, Bericht zum Sachverhalt von Investor Manfred Schenk*  
**(Antrag der FWG-Fraktion)**

und

- TOP 1/9 *Bauleitplanung der Nachbargemeinden; Bauleitplanung der Stadt Pirmasens; Aufstellung des Bebauungsplans F 118 „Zweibrücker Straße Nord“- Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB.*

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** die Tagesordnung, wie vorgeschlagen, zu behandeln.

Der Vorsitzende begrüßt zum TOP 1/1 Investor Manfred Schenk.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

#### **Punkt 1:** **(öffentlich)**

#### **Bebauung Quartier Alte Brauerei** **Bericht zum Sachverhalt von Investor Manfred Schenk**

Der Vorsitzende informiert, dass die FWG-Fraktion den Antrag gestellt habe, den Sachverhalt „ehemaliges Parkgelände“ auf die Tagesordnung des Bau- und Umweltausschusses zu nehmen. Er informiert, dass er in der heutigen Sitzung ohnehin einen Sachstandsbericht abgegeben hätte, da Herr Schenk heute Morgen den aktuellen Sachverhalt mitgeteilt habe. Er fragt, ob im Vorfeld der Fraktionsvorsitzenden der FWG (Herrn Kurt Dettweiler) eine Anmerkung dazu habe.

Ausschussmitglied Dettweiler bemängelt, dass ein Schreiben von der SGD Süd (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt) den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses und des Stadtrates von der Verwaltung vorenthalten wurde. In diesem Schreiben sei mitgeteilt worden, dass mögliche Eingriffe in den Baumbestand zunächst nochmal betrachtet werden sollen. Seine maßgebliche Meinungsbildung und die daraus resultierend Entscheidungsfindung seien die damaligen Ausführungen vor Ort von Herrn Forstamtsleiters Ringeisen und Herrn Wunderberg von der Unteren Naturschutzbehörde gewesen. Er sei froh, dass heute eine Bau- und Umweltausschusssitzung stattfinde und man entsprechend informiert werde. Er hoffe, dass es eine entsprechende Umsetzung, so wie im Vorfeld besprochen, stattfinde.

Der Vorsitzende informiert, dass das Schreiben der SGD Süd lediglich einen „empfehlenden“ Charakter habe. Maßgeblich für das Verfahren sei die Untere Naturschutzbehörde die beim UBZ (Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken AöR) angesiedelt sei. Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis gegeben.

Der Vorsitzende erteilt Herr Manfred Schenk das Wort für weitere Ausführungen zum Sachverhalt.

Herr Schenk bedankt sich, dass er den Sachverhalt erörtern kann. Man habe hinsichtlich des ehemaligen Brauereigeländes bei der zuständigen Forstbehörde eine entsprechende Fällgenehmigung beantragt. Die Forstbehörde habe diesbezüglich Stellungnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahmen und der Tatsache, dass sich der zuständige Forstamtsdirektor persönlich vor Ort ein Bild der Gegebenheiten gemacht habe, sei eine Fällgenehmigung von der Forstdirektion erteilt worden. Auf Grundlage dieser Fällgenehmigung wurden Fällungen durch eine Fachfirma durchgeführt. Da auch der 28. Februar (*Protokollanmerkung: Ende der Baumfällperiode*) der letztmögliche Tag für Fällungen (dieses Jahres) sei, wurden entsprechend diese Fällungen in die Wege geleitet. Man habe dies nun in der Fläche umgesetzt. Beim damaligen Vororttermin habe er angemerkt, dass man beabsichtige 10 m über das gespannte Absperrband hinaus zu fallen. Zusammen mit der zuständigen Fachbehörde, sei man der Meinung gewesen, dass es zu Unwuchtionen kommen könnte. Es müsse demnach wieder aufgeforstet werden. Dies werde man auch tun. Man werde sich entsprechend, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die Flächen wieder aufforsten. In Verbindung mit dem Betreiber habe man sich zudem entschlossen, den restlichen „eigentlichen“ Wald, mit ein Konzept aufnehmen. Das würde bedeuten, dass man später diesen Wald für betreutes Wohnen und zusätzlich als Ausgleichsfläche für Erholung und Ruhe für das Hotel als mit nutzen. Man sei auch mit dem Betreiber der Auffassung, dass diese Fläche in das Gesamtkonzept integriert werden könne. Aus diesen Gründen habe man im Bereich des Waldes schon Pflegemaßnahmen durchgeführt.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Damit eine entsprechende Vegetation wieder entstehen könne, wurden s.g. „Ausputzarbeiten“ ausgeführt. Des Weiteren wurde verfaultes Holz herausgenommen.

Herr Schenk bemerkt zusätzlich an, dass die momentanen Behauptungen, die auch u.a. im Internet kursieren, nicht wahrheitsgemäß seien. Er werde darauf nicht reagieren. Er bittet, falls Fragen auftreten würden, könne man diese direkt an ihn persönlich stellen. Herr Schenk informiert, dass er in einer Powerpoint-Präsentation darlege, wie man sich die künftige Entwicklung des Gesamtprojektes vorstelle.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Herr Schenk wiederholt und betont, dass es wieder ein Wald geben würde. Er erklärt, dass Flächen, die aufgrund von Krankheiten der vorhandenen Bäume gerodet wurden, wieder aufgeforstet werden.

Nach der Präsentation informiert der Vorsitzende, dass der stellvertretende Vorsitzende des NABU, Ortsgruppe Zweibrücken (NABU = Naturschutzbund Deutschland e.V.), in einem Telefonat mitgeteilt habe, dass man als NABU nicht beabsichtige Rechtsmittel gegen das geplante Vorhaben einzulegen.

Der Vorsitzende bittet im Anschluss um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Schneider bemerkt, er könne die Aufregung bezüglich der Baumfällarbeiten auf dem Gelände nicht verstehen. Die beauftragte Firma habe hier „sauber“ gearbeitet. Auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit habe er hierzu volles Verständnis.

Ausschussmitglied Dr. Pohlmann bestätigt, dass eine Vorortbesichtigung mit den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses stattgefunden habe, bei denen die Baumfällungen angesprochen wurden. Das Projekt als solches wurde als gut und richtig eingestuft. Man habe eine gewisse Anzahl auf Baumfällungen akzeptiert. Nun sei jedoch die Rodung, anders als erwartet, stattgefunden. Es seien mehr Bäume, auch in anderen Bereichen, gefällt worden. Dies hätte auch viele Anwohner irritiert bzw. verärgert. Heute Morgen habe Herr Schenk ihn, in einem persönlichen Gespräche die diesbezügliche weitere Vorgehensweise erläutert. Er sei der Auffassung, dass dieses angesprochene Konzept, durchaus aufgehen könnte. Er betont, dass Irritationen vermieden werden können, wenn man diese Perspektiven im Vorfeld gekannt hätte. Das vorgestellte Konzept sei, wenn es denn so umgesetzt werden würde, ein Konzept mit dem man sich arrangieren könne. Er habe dies heute so verstanden, dass diese Fläche bewaldet bleiben würde und das fände er eine sehr gute Perspektive.

Herr Schenk betont, dass man für die gerodete Fläche eine zusätzliche Ersatzmaßnahme machen werde.

Die Ausschussmitglieder Dettweiler, Helbing, Neubert begrüßen die allgemeine Entwicklung, bemängeln jedoch die Transparenz der Baumfäll- bzw. Rodungsarbeiten.

Ausschussmitglied Gries bemerkt, dass man froh sein könne einen Investor gefunden zu haben, der diese „Industriebranche“ für die Stadt Zweibrücken entwickelt.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegenden Informationen zur Kenntnis.

## 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Verteiler:

1 x Amt 60/61



## 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 2:**                    **Straßen- und Verkehrswesen;**  
**(öffentlich)**                **Ausbau der Strubbergstraße;**  
                                     **Vorstellung der Ausführungsplanung**  
                                     **Vorlage: 84/1342/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage 84/1342/2019.

Er bittet Herrn Wagner (Ingenieurbüro WSV, beratende Ingenieure GmbH, Saarbrücken) um weitere Ausführungen.

Herr Wagner erläutert anhand einer Powerpointpräsentation die Ausführungsplanung zum Ausbau der Strubbergstraße.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Ausführungsplanung zum Ausbau der Strubbergstraße zu und ist mit deren Realisierung einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

**Verteiler:**

1 x UBZ  
1 x Amt 60/66

## 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 3:**                    **Straßen- und Verkehrswesen;**  
**(öffentlich)**                **Ausbau der Ernstweilerhangstraße**  
                                     **Vorstellung der Ausführungsplanung**  
                                     **Vorlage: 84/1343/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 84/1343/2019.

Er bittet Herrn Krupp (Ingenieurbüro Krupp, Waldfischbach-Burgalben) um die Vorstellung der Ausführungsplanung.

Herr Krupp stellt anhand einer Powerpointpräsentation die Ausführungsplanung vor.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Ausführungsplanung zum Ausbau der Ernstweilerhangstraße zu und ist mit deren Realisierung einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x UBZ  
1 x Amt 60/66

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 4:**                    **Straßen- und Verkehrswesen;**  
**(öffentlich)**                **Ausbau der Rosengartenstraße;**  
                                     **Vorstellung der Ausführungsplanung**  
                                     **Vorlage: 84/1344/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 84/1343/2019.

Er bittet Herrn Mannschatz (Abteilungsleiter Betriebshof Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken) um die Vorstellung der Ausführungsplanung.

Herr Mannschatz stellt anhand einer Powerpointpräsentation die Ausführungsplanung vor.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Ausschussmitglied Gries schlägt vor, aufgrund von optischen Gründen, den Gehwegbereich nicht in Asphaltbauweise auszuführen.

Herr Boßlet (Vorstand UBZ) weist daraufhin, dass dies möglich sei, dies werde aber die Baumaßnahme verteuern. Eine entsprechende Prüfung könne erfolgen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Anregung aufgenommen werde und schlägt vor, dass die Entscheidung bezüglich der Ausführungsplanung in einer nächsten Sitzung des Stadtrates erfolgen könne.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** die Beschlussfassung zu vertagen.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt zu die Ausführungsplanung zum Ausbau der Rosengartenstraße zu vertagen und die Beschlussfassung im Stadtrat erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

**Verteiler:**

1 x UBZ  
1 x Amt 60/66

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 5:**                    **Straßen- und Verkehrswesen;**  
**(öffentlich)**                **Bestandsausbau der K1, Bliestalstraße**  
                                      **Netzknoten: 6709001 bis 6709005 (Station 0+998)**  
                                      **Vorstellung und Beschlussfassung der Ausführungsplanung**  
                                      **Vorlage: 84/1341/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage 84/1341/2019.

Er bittet Herrn Mannschatz (Abteilungsleiter Betriebshof, Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken) um weitere Ausführungen.

Herr Mannschatz stellt anhand einer Powerpointpräsentation die Ausführungsplanung vor.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **e i n s t i m m i g** folgenden

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Bauausführung der Maßnahme „Bestandsausbau der K1, Bliestalstraße, Netzknoten: 6709001 bis 6709005 (Station 0+998)“ zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	0
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

#### **Verteiler:**

1 x UBZ  
1 x Amt 60/66

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 6:**  
**(öffentlich)**

**Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;  
Bebauungsplanverfahren MI 10 „Bickenalb Blick“ im  
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
-Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes MI 10 „Bickenalb Blick“  
-Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
-Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2  
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)  
Vorlage: 60/1352/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1352/2019.

Er bittet Herrn Ipser (Investor) sich und das geplante Bauvorhaben vorzustellen.

Herr Ipser (IP Baubetreuung-Bauträger + Immobilien, Zweibrücken) stellt seine Firmenstruktur vor. Im Anschluss erläutert Herr Wonka (Ingenieurbüro Wonka, Nünschweiler) das geplante Projekt.

Herr Wonka erläutert anhand einer Powerpointpräsentation die Entwurfsplanung.

(Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.)

Im Anschluss erklärt der Vorsitzende, dass die Verwaltung im Besitz eines Bürgergesuchs sei. Das Bürgergesuch werde mit in die Planungsüberlegungen mit einfließen.

*(Protokollanmerkung: Der Bürgergesuch wurde den Ausschussmitgliedern ausgehändigt und ist im Ratsinformationssystem hinterlegt).*

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Dettweiler merkt an, dass es keinen Bedarf für eine Erweiterungsfläche Friedhof bestünde. Er sehe die Zuwegung des geplanten Gebietes jedoch als problematisch an. Das vorgelegte Bürgergesuch der Anwohner müsse berücksichtigt werden. Auch sehen die Anwohner die Höhenfestsetzungen kritisch. Dies müsse ebenfalls bewertet werden.

Ausschussmitglied Gries teilt mit, dass die SPD-Fraktion die Ansicht teile. Hier seien noch einige offene Fragen zu klären. Man sei der Ansicht, dass man in der heutigen Sitzung keinen Beschlussvorschlag fasse und die Entscheidungsfindung vertage. Er schlägt vor, einen Vororttermin in einer nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses einzuberufen, um offene Fragen, wie z.B. die Höhenfestsetzungen zu klären.

Ausschussmitglied Schneider findet, dass eine Nachverdichtung auf städtischem Grundstück grundsätzlich eine positive Sache wäre. Die Zufahrtslösung und die Höhenfestsetzungen seien jedoch nicht akzeptabel. Er findet, dass die Stadt selbst das Projekt entwickeln könne. Er schließt sich der Meinung an, einen Vororttermin anzuberaumen.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Nach weiteren Redebeiträgen schlägt der Vorsitzende vor, den Tagesordnungspunkt in eine nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zu vertagen und einen Vororttermin anzuberaumen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt **einstimmig** die Beschlussfassung zu vertagen und einen Vororttermin anzuberaumen.

#### **Beschluss:**

Die Beschlussfassung wird vertagt. Ein Vororttermin wird in einer kommenden Sitzung des Bau- und Umweltausschusses eingeräumt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

#### **Verteiler:**

1 x Amt 60/61

## 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

- Punkt 7:**                    **Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;**  
**(öffentlich)**                **Bebauungsplanverfahren ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“**  
 - **Ergebnis der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**  
 - **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**  
 - **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**  
**Vorlage: 60/1355/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1355/2019.

Der Vorsitzende ergänzt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB seitens der Bevölkerung keine Stellungnahmen eingegangen sind. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden 50 Stellen beteiligt. Hiervon haben sich 25 zurückgemeldet.

Der Vorsitzende trägt die einzelnen Stellungnahmen sowie die Abwägung der Verwaltung einzeln vor:

<p><b>1 <u>Abteilung 65 - Untere Denkmalschutzbehörde</u></b>          Schreiben vom 26.11.2018</p> <p>Wir haben zum Planentwurf und der Begründung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Bei der späteren Bebauung ist zu beachten, dass sich in der Umgebung des geplanten Baugebietes Kulturdenkmäler befinden.</p> <p>Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>2 <u>Abteilung 66 – Untere Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde</u></b>          Schreiben vom 28.01.2019</p> <p><b><u>Wasserrecht</u></b>          Gemäß den aktuellen Arbeitskarten mit den Überschwemmungsgebieten der Gewässer „Schwarzbach – Hornbach“ vom 19.01.2018 befindet sich die überplante Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Grundlage für</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde übernimmt die Aussage der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Stellungnahme Nr. 20; Mail vom 23.01.2019). Der Hinweis zur Beschränkung von Auffüllungen in den Außenbereichen bezieht sich auf die Bauausführung, kann zur Information für die</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

die Festlegung der Überschwemmungsgebiete ist ein Hochwasserereignis von „HQ100“. Der betroffene Bereich befindet sich jedoch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Schwarzbachs. Das heißt, dass das Grundstück bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen (z. B. HQ extrem) überschwemmt werden kann. In Anbetracht der Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich sind die baulichen Anlagen hochwasserangepasst zu errichten.

In Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde/SGD Süd – Regionalstelle in Kaiserslautern (gemäß den Stellungnahmen der Fachbehörde vom 18.12.2018 und 23.01.2019) wird ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich nicht gefordert. Um den Retentionsraumverlust aber auch bei größeren Hochwasserereignissen (> HQ100) so gering wie möglich zu halten, sollten sich Auffüllungen im Rahmen der Hochwasservorsorge auf den Bereich der geplanten Gebäudeerrichtung beschränken. Die Außenbereiche (z. B. Parkplätze, Spielbereiche) sollten möglichst auf dem vorhandenen Geländeniveau verbleiben und für den Fall eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses hochwasserangepasst und überflutbar gestaltet werden.

#### **Bodenschutz**

Wir verweisen hierzu auf die Anmerkungen der SGD Süd / Regionalstelle in Kaiserslautern vom 18.12.2018 (Ziffer 5 – Bodenschutz) zu dem Bebauungsplanverfahren „ZW 76 - KiTa Gabelsbergerstraße“. **Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.** Zur Klärung des Sachverhaltes sind ggf. umwelttechnische Untersuchungen erforderlich, damit eine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt werden kann.

spätere Bauausführung aber als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die angesprochene Anmerkung der SGD betrifft eine altlastverdächtige Altablagerung außerhalb des Plangebiets. Um schädliche Auswirkungen ausschließen zu können, bzw. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen zu können, empfiehlt sich - in Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde - im Vorfeld der Baumaßnahme ein Gutachten des Baugrundes inkl. einer abfalltechnischen Untersuchung des Geltungsbereichs durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise zu Bodenauffüllungen in den Außenbereichen sowie zur angrenzenden Altlastenverdachtsfläche werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.



### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p><b>3 <u>Abteilung 66 - Tiefbau</u></b> Schreiben vom 12.12.2018</p> <p>Gegen o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf folgende Punkte möchten wir aber aufmerksam machen:</p> <p>Gemäß der Begründung unter 5.2 Erschließung“ wird die Gabelsbergerstraße zur verkehrlichen Erschließung genutzt.</p> <p>Auf der öffentlichen Verkehrsfläche besteht noch keine Zufahrt zu o. g. Gelände. Hier wäre die vorhandene Hochbordanlage zurückzubauen und entsprechend durch überfahrbare Rundborde zu ersetzen. Ebenso wäre der unbefestigte Gehweg (wassergebundene Decke wegen der vorhandenen Bäume) zu befestigen, oder wenn dies aus Wurzelschutzgründen nicht durchführbar ist, (Abstimmung mit der Fachabteilung des UBZ erforderlich) ein entsprechender geeigneter wurzelschonender Belag einzubauen. Weiterhin entfallen durch die Anlage einer Zufahrt 2 bis 3 Parkplätze.</p> <p>Ob die Bäume (Bereich Zufahrt) erhalten bleiben können, muss im Zuge der Detailplanung mit der Fachabteilung des UBZ abgestimmt werden.</p>	<p>Die Aussage, dass zum B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Anregungen in der Stellungnahme betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern dessen Vollzug.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>4 <u>Umwelt- und Servicebetrieb</u></b> <b><u>Zweibrücken – Untere</u></b> <b><u>Naturschutzbehörde</u></b> Schreiben vom 14.12.2018</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird mit dem Bebauungsplan ein Bereich, der im Innenbereich liegt und für den schon zuvor in Abhängigkeit vom geplanten Zweck/ Teilbereichen Baurecht bestand, überplant.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren ermöglicht deshalb aus unserer Sicht, auch unter</p>	<p>Die Feststellung, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>Berücksichtigung einer zukünftig gegenüber der bisherigen Planung dichteren baulichen Nutzung keine naturschutzrelevanten neuen Eingriffe in Natur und Landschaft, die wesentlich über das bisher zulässige Maß einer Nutzung hinausgehen.</p> <p>Eine wesentliche bauliche Überformung über das bisher schon vorhandene oder potentiell mögliche Maß hinaus erfolgt nicht. Vielmehr wird die Bebauung einer innerörtlichen Fläche entsprechend der aktuellen Nutzungsansprüche ermöglicht und die Inanspruchnahme bisher unbeplanter Außenbereichsflächen vermieden. Deshalb werden wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Verfahren nicht berührt.</p> <p>Dem Artenschutz unterliegende oder schützenswerte floristische oder faunistische Elemente sind der unteren Naturschutzbehörde im Planbereich derzeit nicht bekannt. Darüber hinaus bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der oben bezeichneten Bauleitplanverfahren keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>5 <u>Umwelt- und Servicebetrieb</u></b> <b><u>Zweibrücken – Abwasserbeseitigung</u></b> Schreiben vom 10.12.18</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“. Belange des UBZ-AW (Abwasserbeseitigung) werden nicht berührt. Umplanungen sind in diesem Bereich unsererseits nicht vorgesehen. Die genaue Planung der Entwässerung (Grundstücksentwässerung) des betreffenden Geländes muss mit dem UBZ vorher abgestimmt werden. Die bei der Abstimmung (Rathaus Zweibrücken 15.11.2018) mit dem Bauamt getroffenen Regelungen bzgl. Grundstücksentwässerung sind bei der Planung zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p><b>6 <u>Amt 32 – Ordnungsamt</u></b> Schreiben vom 26.11.2018</p> <p>Gegen o. g. Maßnahme bestehen seitens des Ordnungsamtes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Immissionsrecht: Grundsätzlich sollen durch den Betrieb der geplanten Einrichtung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Für Geräuschimmissionen ausgehend von der Einrichtung bzw. der Anlage sowie insbesondere auch durch an- und abfahrende Fahrzeuge der Eltern trägt der Betreiber die Verantwortung. Aufgrund der räumlichen Nähe zur bestehenden Wohnbebauung bitten wir dies zu beachten.</p> <p>Gemäß § 22, Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die in Kindertageseinrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.</p> <p>Gewerberecht: Wahrzunehmende gewerberechtliche Belange sind derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Straßenverkehrswesen: Es sind ausreichend Stellplätze für die Mitarbeiter/Innen sowie für an-/abfahrende Fahrzeuge einzuplanen.</p>	<p>Die Tatsache, dass von Seiten des Ordnungsamtes der Stadt Zweibrücken keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Immissionsrecht betreffen den Betrieb der Kindertagesstätte, nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Bezüglich des Gewerberechts ist kein Belang des Ordnungsamtes betroffen.</p> <p>Der Hinweis zum Straßenverkehrswesen betrifft den Planvollzug, nicht das laufende Verfahren.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>7 <u>Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt,</u></b> Schreiben vom 27.11.2018</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 23.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>November 2018 an das Schulverwaltungs- und Sportamt bezüglich des oben angeführten Bebauungsplanes teilen wir mit, dass die von uns wahrzunehmenden Belange durch die Planung nicht berührt werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>8 <u>Stadtwerke Zweibrücken</u></b> Schreiben vom 21.12.2018</p> <p>Dem Entwurf des Bauleitplanes ist aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen bzw. anzumerken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>9 <u>Ministerium des Innern und für Sport - Breitband Kompetenzzentrum</u></b> E-Mail vom 26.11.2018</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“ werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf. Leerrohre für Breitbandinfrastruktur mitverlegt werden sollten, muss ggf. in Absprache mit den Kommunen geprüft werden. Bei der Planung sollte jedoch doch schon für eine spätere Glasfaserversorgung des Gebäudes, bereits entsprechende Vorkehrungen für die Mauerdurchführung eines Micropipe-Kabels getroffen werden.</p>	<p>Die getroffenen Anregungen betreffen die Bauausführung und nicht den vorliegenden Bauleitplan.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>10 <u>Forstamt Westrich</u></b> E-Mail vom 28.11.2018</p> <p>Hinsichtlich der Planung einer Kindertagesstätte an der Gabelsbergerstraße (ehem. Sportplatz zwischen Festhalle und Gestüt) bestehen meinerseits keine Bedenken. Belange, die seitens der unteren Forstbehörde zu vertreten wären, werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>11 <u>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz</u></b> Schreiben vom 23.11.2018</p> <p>Gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

	<p>ländlichen Raum (DLR) – Westpfalz – keine Bedenken.</p>
<p><b>12 <u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</u> und <u>Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.</u></b>          Schreiben vom 04.12.2018</p> <p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. danken für die Beteiligung in den vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände gegen die vorgestellte Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>13 <u>Kreisverwaltung Südwestpfalz</u></b>          Schreiben vom 28.11.2018</p> <p>Durch die vorgenannte Planung werden Belange des Landkreises Südwestpfalz nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>14 <u>Creos Deutschland GmbH</u></b>          E-Mail vom 05.12.2018</p> <p>Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, sodass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Praxair vorhanden sind.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter <a href="mailto:planauskunft-stromnetz@creos-">planauskunft-stromnetz@creos-</a></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>net.de oder Tel. +49 (0) 06841 / 9886 464.</p> <p><b>15 <u>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie</u></b> Schreiben vom 03.12.2018</p> <p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li><li>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</li><li>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der</li></ol>	<p>Die Feststellung, dass keine archäologische Fundstelle und kein Grabungsschutzgebiet im Geltungsbereich verzeichnet sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die laufende Bauleitplanung, sondern den Planvollzug und die Bauausführung. Sie dienen aber der Information und können daher als Hinweise in den Bebauungsplan einfließen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Keine Änderung der Planung erforderlich, die Hinweise der Direktion Landesarchäologie werden im Bebauungsplan als Hinweise ergänzt.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1-3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht die Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die mit den Nummern 1. bis 3. bezeichneten Hinweise werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><b>16 <u>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege</u></b> Schreiben vom 06.12.2018</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme dargelegt, bestehen in Bezug auf das im Betreff genannte Vorhaben aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

	zur Verfügung.	
17	<p><b><u>Planungsgemeinschaft Westpfalz</u></b> Schreiben vom 07.12.2018</p> <p>Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden zu dem o. g. Verfahren keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
18	<p><b><u>Deutscher Wanderverband, Landesverband Rheinland-Pfalz</u></b> Schreiben vom 20.12.2018</p> <p>Nach Durchsicht der im Internet zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
19	<p><b><u>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u></b> Schreiben vom 04.01.2019</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes zur Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern den Planvollzug.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
20	<p><b><u>Industrie- und Handelskammer Pfalz</u></b> Schreiben vom 03.01.2019</p> <p>Auf Grund der uns überlassenen Planungsunterlagen und der beigefügten Erläuterungen äußern wir uns zu Ihrer Anfrage wie folgt:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>



### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft werden gegen die o. g. Planungen keine Einwendungen erhoben oder Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>22 <u>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</u></b> Schreiben vom 18.12.2018</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswässer (z. B. von Dachflächen) können als Brauchwasser (z. B. mittels Sammlung in Zisternen) genutzt bzw. sollten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Für die Ausbildung von Stellplätzen, Wegen u. ä. sollten wasserdurchlässige Materialien zur Ausführung kommen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung Das anfallende häusliche Abwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.</p> <p>3. Überschwemmungsgefährdeter Bereich Der Verfahrensbereich liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Schwarzbaches. Dies bedeutet, dass das Grundstück bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen (HQextrem) überschwemmt werden kann. Aufgrund der Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich ist daher dringend anzuraten, das vorgesehene Bauvorhaben hochwasserangepasst auszuführen.</p> <p>4. Rückhaltefläche Der Planbereich dient bei größeren HW-Ereignissen als Rückhaltefläche. Es wird</p>	<p>Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen den Bebauungsplan werden nicht mitgeteilt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen betreffen die Planvollzug und die spätere tatsächliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Siehe nachfolgende E-Mail vom 23.01.2019.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

darauf hingewiesen, dass ein mit der Geländeumnutzung einhergehender Rückhalteraumverlust (z. B. durch Geländeanhebung im Rahmen einer hochwasserangepassten Bauweise) umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen ist.

#### 5. Bodenschutz

Unmittelbar westlich des Plangebietes ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz die Altablagerung Reg. Nr. 32000000-0329 „Landgestüt“ registriert. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass es sich hierbei um eine 0,5 bis mehr als 2 m mächtige anthropogene Auffüllung mit Mauerwerks- und Ziegelbruch, Schlacken, Brandmaterial sowie Buntsandstein handelt. Vereinzelt wurden auch Glas und Metallteile gefunden. Analytisch wurden leicht erhöhte Zink und PAK-Gehalte nachgewiesen. Die Altablagerung wurde als altlastverdächtig im Sinne von § 2 (5) Nr. 1 in Verbindung mit § 2 (6) Bundesbodenschutzgesetz eingestuft. Die genauen Grenzen der Altablagerung sind unbekannt. Ob die Auffüllungen bis auf das überplante Kita-Gelände reichen, ist unklar.

Im Hinblick auf die sensible Nutzung der Fläche wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Klärung des Sachverhaltes empfohlen.

#### E-Mail vom 23.01.2019

(Von SGD Süd, Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Regionalstelle Kaiserslautern an die Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde der Stadt Zweibrücken)

Sehr geehrter Herr Müller,  
Ich nehme Bezug auf Ihre telefonische Anfrage hinsichtlich des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für Auffüllungen im überschwemmungsgefährdeten Bereich

Um schädliche Auswirkungen der Altablagerung ausschließen zu können, bzw. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen zu können, empfiehlt sich im Vorfeld der Baumaßnahme ein Gutachten des Baugrundes inkl. einer abfalltechnischen Untersuchung des Geltungsbereichs.

Die Aussage der SGD, dass für Maßnahmen im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Verfahrensgebietes kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich (z.B. durch die Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen) erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Beschränkung von Auffüllungen in den Außenbereichen bezieht sich auf die Bauausführung.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>des v. g. Verfahrensgebietes. Nach Abklärung in meinem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass sich ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich für Maßnahmen im überschwemmungsgefährdeten Bereich des v. g. Bebauungsplanes erübrigt. Pkt. 4. „Rückhaltefläche“ in meiner Stellungnahme vom 18.12.2018, Az.:32/2-70.00.03 zum BBPL ZW 76 „Kita Gabelsbergerstraße“ ist somit gegenstandslos. Die weiteren Punkte v. g. Stellungnahme behalten weiterhin in vollem Umfang ihre Gültigkeit. Um den Retentionsraumverlust aber auch bei größeren HW-Ereignissen (&gt;HQ100) so gering wie möglich zu halten, sollten sich Auffüllungen im Rahmen der Hochwasservorsorge auf den Bereich der geplanten Gebäudeerrichtung beschränken. Die Außenbereiche sollten möglichst auf dem vorhandenen Geländeniveau verbleiben und für den Fall eines außergewöhnlichen HW-Ereignisses hochwasserangepasst und überflutbar gestaltet werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung, zum Bodenschutz und zum Hochwasserschutz (Auffüllung der Außenanlagen) werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><b>23 <u>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</u></b> Schreiben vom 07.01.2019</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau/Altbergbau:</b> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> <b>-allgemein:</b> Das Planungsgelände liegt innerhalb der Schwarzbachau. Grundsätzlich ist mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken zum Bebauungsplan werden nicht geäußert. Die Hinweise und Empfehlungen betreffen lediglich Planvollzug und Bauausführung.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Für das Bauvorhaben wird dringend eine objektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

#### **Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in

Ein Hinweis auf ein mögliches Radonvorkommen ist bereits im Bebauungsplan vorhanden.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (Gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass im

**Beschlussvorschlag:**  
Kein Beschluss erforderlich.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

	<p>Oktober 2015 die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht“ durch „Landesamt für Umwelt“ ersetzt wurde. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich dementsprechend bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).</p>
<p><b>24</b> <u>Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, Ortsgruppe Zweibrücken</u> Schreiben vom 07.01.2019</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mailnachricht vom 23.11.2018 teilen wir Ihnen im Auftrag und Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. mit, dass seitens der NABU-Gruppe Zweibrücken hinsichtlich des Umwelt-Naturschutzes keine Einwände oder Bedenken bestehen zum o. g. Entwurf des Bebauungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>25</b> <u>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Obere Landesplanungsbehörde</u> Schreiben vom 02.01.2019</p> <p>Das Plangebiet betrifft das in seiner Abgrenzung vom 19.1.2018 geänderte Überschwemmungsgebiet Schwarzbach, das mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 04.06.2018 vorläufig gesichert wurde. Das Plangebiet selbst liegt danach (s. Kartenblatt 4) nicht im Überschwemmungsgebiet, aber in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.</p> <p>Entsprechend Kapitel II. 2. 10 „Hochwasserschutz“ des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) Westpfalz IV 2012 werden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Gem. Grundsatz G 39 sollen sich Vorhaben und Maßnahmen innerhalb dieser</p>	<p>(Die Stellungnahme der SGD Süd ging verfristet am 10.1.2019 ein)</p> <p>Die Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme wird keine konkrete Aussage zum vorliegenden Baubauungsplan getroffen, es wird auf mögliche Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörde verwiesen. Siehe hierzu die Mail der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vom 23.01.2019.</p> <p>Die Empfehlung, das Bauvorhaben hochwasserangepasst vorzunehmen, bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan, sondern auf dessen Vollzug.</p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

<p>Vorbehaltsgebiete an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung orientieren.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung kann der Planung einer Kindertagesstätte im überschwemmungsgefährdeten Bereich dann zugestimmt werden, wenn die zuständige Wasserbehörde eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Belang des Hochwasserschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens feststellt. Ggfs. sind entsprechende Plandarstellungen vorzunehmen sowie textliche Festsetzungen zu treffen. Es ist anzuraten, das Bauvorhaben hochwasserangepasst auszuführen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--

Im Anschluss bittet der Vorsitzende um Wortmeldungen.

Ohne Aussprache empfiehlt der Bau- und Umweltausschuss **e i n s t i m m i g** folgenden

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor. Dies wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden, wie in dieser Vorlage unter III aufgeführt, behandelt. Eine Änderung oder Ergänzung der Planung wird nicht erforderlich. Die Begründung wird entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen im Kapitel 2.3 („Sonstige Vorgaben“) um die angrenzende Altlastenverdachtsfläche ergänzt. Unter Kapitel 3.4 („Hinweise und Empfehlungen“) werden Hinweise zu möglichen Altlasten, zum Hochwasserschutz, zur Landesarchäologie und zur Oberflächenentwässerung hinzugefügt. In Kapitel 4.1 („Abwägungsrelevante Belange“) werde die Bereiche „Altlasten“ und „Wasser“ ergänzt.
3. Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes ZW 76 „KiTa Gabelsbergerstraße“, bestehend aus Bebauungsplan, textliche Festsetzungen und Begründung einschließlich der Anlagen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	1

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

### **43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019**

Verteiler:

1 x Amt 60/61



### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 8:**  
**(öffentlich)**

**Sonstiges;**  
**Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) Lärmaktionsplanung der Stadt Zweibrücken gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
**Vorlage: 60/1354/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1354/2019.

Er informiert, dass es sich hier um die Lärmaktionsplanung der Stadt Zweibrücken gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Die EU-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) fordert die Kommunen auf, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie entsprechend zu mindern. Sie verpflichte die Kommunen, ihre Einwohner entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vor Lärm durch Busse und Bahnen, Pkw, Lkw, Züge, Flugzeuge und Industrieanlagen zu schützen und sie bei den entsprechenden Planungen umfassend einzubeziehen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von Seiten der Bevölkerung keine Stellungnahmen ein. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden 39 Stellen beteiligt, von denen 11 eine Stellungnahme abgeben haben. Davon haben 8 keine Anmerkungen oder Bedenken zu Planung geäußert. Die übrigen Stellungnahmen sind einschl. der Stellungnahmen der Verwaltung im Folgenden aufgeführt.

Der Vorsitzende verliest die einzelnen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie die Stellungnahme der Verwaltung.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange / Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><b>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz;</b> Stellungnahme vom 17.12.2018 (mit Fristverlängerung)</p> <p>Wie im bisher geführten Schriftverkehr dargelegt, resultieren aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen.</p> <p><b>Lärmvorsorge</b> und <b>Lärmsanierung</b> sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.</p> <p>Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung: <b>Zu 1.4</b> Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2016 wurden für bestehende Schienenwege die Auslösewerte der Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt. Sie</p>	<p><i>Die Werte in Anlage 1 werden entsprechend angepasst.</i></p>

entsprechen nunmehr den Auslösewerte der Lärmsanierung für Bundes- und Landesstraßen. Die Anlage ist entsprechend abzuändern.

### Zu 3.1

Die bereits vorhandenen Maßnahmen zur Lärminderung sind wie folgt zu ergänzen:

Im Stadtbereich von Zweibrücken wurden in der Vergangenheit seitens des Straßenbaulastträgers umfangreiche passive Lärmschutzmaßnahmen sowohl im Rahmen der Lärmvorsorge als auch im Rahmen der Lärmsanierung abgewickelt.

B 424: Lärmsanierung (1998-2004)

L 465: Fruchtmarktstraße Lärmsanierung (Mitte der 90iger Jahre)

Lammstraße, Alte Ixheimer Straße und Landauerstraße

Lärmvorsorge (Mitte der 90iger Jahre)

Hinsichtlich **des Einbaus von lärmindernden Fahrbahndecken** zur Lärmreduzierung ist aus der Sicht des Straßenbaulastträgers Folgendes auszuführen:

Die lärmtechnischen Eigenschaften von Fahrbahndecken sind gemäß der 16. BImSchV bei der Berechnung der Emissionspegel von Straßen zu berücksichtigen. Die Berechnungsgrundsätze sind in Nr. „4.4.1.1.3 Straßenoberfläche“ der RLS-90 festgelegt (Korrekturwert  $D_{Stro}$ ). Tabelle 4 der RLS-90 wurde im Laufe der Jahre durch verschiedene Rundschreiben des BMVI wie folgt ergänzt bzw. aktualisiert:

- Betone nach ZTV Beton-StB 01 mit Waschbetonoberfläche
- **Asphaltbetone  $\leq 0/11$  und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 (ohne Absplittung)**
- Lärmarmer Gussasphalt
- Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/11
- Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/8

Die angegebenen Korrekturwerte gelten für **Außerortsstraßen** mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit **> 60 km/h**.

Die entsprechenden Vorgaben finden sich auch in der „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS“ (Punkt 3.5.3, Tabelle 3) wieder.

Das bedeutet, dass die o.g. Korrekturwerte bei schalltechnischen Berechnungen nach den RLS-90 und der VBUS erst ab einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit größer 60 km/h in Ansatz gebracht werden können.

Beim Einbau derartiger Straßenbeläge **innerorts** haben diese Korrekturwerte keine Gültigkeit. Beispielsweise beträgt der Korrekturwert  $D_{Stro}$  für den in der Homburger Straße eingebauten

*Maßnahmen werden in Kap. 3.1 entsprechend ergänzt.*

*Aufnahme eines entsprechenden Hinweises, dass durch verschiedene, bei der Erneuerung einer Fahrbahndecke eingesetzte Fahrbahnbeläge (z.B. lärm-arter Asphaltbeton (AC 8) in Regelbauweise oder PMA) eine Verbesserung der Lärmsituation erzielt werden kann. Da eine rechnerische Berücksichtigung der Lärminderung (Korrekturwert  $D_{Stro}$  gemäß VBUS) nur für Beläge möglich ist, bei denen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, handelt es sich bei den Angaben in Kap. 3.1 somit nur um mögliche Pegelminderungen.*

**lärmarmen Asphaltbetons (AC 8) in Regelbauweise** im Bereich von Außerortsstraßen (bei  $v > 60$  km/h)  $-2,0$  dB(A), innerorts jedoch nur  $0$  dB(A). Gemäß VBUS (Punkt 3.5.3, Tabelle 3 \*) bzw. RLS-90 können für lärmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine **dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist**, auch andere Korrekturwerte DStro berücksichtigt werden.

Für den im Zuge der BAB A 8 eingebauten PMA wurde bisher noch kein Korrekturwert vergeben, so dass hier bei schalltechnischen Berechnungen lediglich ein  $DStro = 0$  dB(A) in Ansatz gebracht werden kann.

Bei den im Lärmaktionsplan für die A 8 und die L 469 angegebenen Lärminderungen handelt es sich somit um **mögliche** Pegelminderungen. Ein rechnerischer Ansatz dieser Werte wäre jedoch fachlich nicht korrekt.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass durch die Erneuerung einer Fahrbahndecke eine Verbesserung der Lärmsituation erzielt werden kann. Einen diesbezüglichen rechnerischen Ansatz sehen weder die RLS-90 noch die VBUS vor.

Hinsichtlich der **Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen** im Innerortsbereich verweisen wir auf die zwischenzeitlich eingeführte, **mit dem MUEEF abgestimmten**, Handreichung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 3.02.2016, Az.:377-48, 03-17 als damals zuständigen Verkehrsministeriums, zum Vollzug der StVO bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen zu entnehmen (siehe Anlage).

Eine Übersicht der erforderlichen Schritte im Zusammenhang mit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen finden Sie im beigefügten Ablaufschema.

Anzumerken ist, dass gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Juli 2014 (Az. 377-48.002-10) sowie vom 30. September 2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 22.10.2015, für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen im Zuge von inner- und außerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere nicht klassifizierte Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften weiterhin nach StVO / VwV-StVO ein **Zustimmungsvorbehalt der oberen Straßenverkehrsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz besteht**.

Zu 3.2

*Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit sind im Bereich der kartierten Hauptverkehrsstraßen keine Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen vorgesehen.*

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Wie im Lärmaktionsplan ausgeführt wurde für die geplante Lärmschutzwand im Rahmen der Lärmvorsorge das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Aufgrund der Unwägbarkeiten die mit einem Planfeststellungsverfahren verbunden sind kann jedoch ein konkreter Baubeginn nicht benannt werden.

#### Zu 3.3

Hinsichtlich der Festlegung von ruhigen Gebieten ist Folgendes anzumerken:

Der § 47d Abs. 2 BImSchG verweist auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Dort ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) „ein ruhiges Gebiet auf dem Land“ als Gebiet definiert, das **keinem** Verkehrs-, Industrie- und Gewerbelärm ausgesetzt ist. Gemäß den LAI-Hinweisen vom 9. März 2017 ist als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von  $L_{DEN} = 40$  dB(A) nicht überschritten werden. Daher sind für die Auswahl ruhiger Gebiete auch Straßen, die **nicht** zu den Hauptverkehrsstraßen zählen mit zu berücksichtigen und ggfls. bei den Berechnungen z.B. in der Lärmkartierung mit einzubeziehen. Der **Schienenverkehrslärm** müsste in diesem Zusammenhang ebenfalls Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus müssen Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG Angaben über die Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms enthalten. Fehlen derartige Angaben hat das zur Folge, dass u.a. auf den das Gebiet tangierenden bzw. durchquerenden Straßen keine weitere Zunahme des Verkehrs erfolgen darf. Damit wird in die Verkehrsfunktion der Straßen und damit in die Belange des Straßenbaulastträgers eingegriffen und dieser in seiner Planungshoheit in unzulässiger Form eingeschränkt. Falls Sie die Ausweisung ruhiger Gebiete anstreben, sind die Gebiete unter Berücksichtigung der Lärmbelastung in ihrer Lage zunächst zu konkretisieren, die vorhandene und zu erwartende Lärmbeeinträchtigung auch unabhängig von den Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu benennen. Gemäß den LAI-Hinweisen kann unter Umständen auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden, was jedoch ebenfalls im Lärmaktionsplan festzuschreiben ist. Die Festsetzung ruhiger Gebiete und die ggfls. vorgesehenen Schutzmaßnahmen bzw. zugelassene Ausnahmeregelungen bitten wir mit uns

*Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

*Im Rahmen der diesem Lärmaktionsplan zugrunde liegenden Lärmkartierung wurden nur die Lärmbelastung entlang der Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von über 3 Mio. Kfz/Jahr erfasst und dies nur bis zu einer Lärmbelastung von über 55 dB(A) über den gesamten Tag ( $L_{DEN}$ ) bzw. über 50 dB(A) nachts ( $L_{NIGHT}$ ).*

*Zur Ermittlung der ruhigen Gebiete reicht die Darstellungstiefe der vorliegenden Lärmkarten alleine somit nicht aus. Dies würde eine flächenhafte Berechnung der Schallimmissionen weiterer Straßen erfordern, was im Rahmen der aktuellen Lärm-kartierung/-aktionsplanung nicht realisierbar ist. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans weiter vertieft. Die Hinweise werden dann berücksichtigt.*

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

	<p>abzustimmen.</p>	
<p><b>2</b></p>	<p><b>Stadtverwaltung Zweibrücken/Stadtbauamt/ Untere Wasser-/Abfall- und Bodenschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 20.11.2018</p> <p>Zum Lärmaktionsplan 2018 (Entwurf) übermitteln wir Ihnen aus abfall-, wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht nachstehende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lage der L470 (Seite 1 des Lärmaktionsplanes) konnte nicht ermittelt werden. Evtl. handelt es sich um einen Schreibfehler.</li> <li>2. Teilabschnitte der Landesstraßen L 465 und L471 befinden sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG Niederauerbach bzw. WSG Birk-hausen). Die jeweiligen Rechtsverordnungen sind zu beachten.</li> <li>3. Sollten bauliche Maßnahmen innerhalb eines festgelegten Überschwemmungsgebietes umgesetzt werden bzw. in Gewässernähe (40m-Bereich bei Gewässer II. Ordnung und 10m-Bereich bei Gew. III. Ordnung) sind die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG / LWG) zu beachten.</li> <li>4. Außerdem wird auf die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei teerhaltigen Abfällen / gefährlichen Abfällen) verwiesen.</li> </ol> <p>Ggf. sind Einzelmaßnahmen mit der Unteren Abfall-, Wasser- und Bodenschutzbehörde abzustimmen!</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Die Hinweise 2-4 werden zur Kenntnis genommen und bei möglichen Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung berücksichtigt.</i></p>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Stadtverwaltung Zweibrücken/Stadtbauamt/ Sachgebiet 66/Straßen</b> Stellungnahme vom 29.11.2018</p> <p>In Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern und UBZ soll der LSA Knoten 6, L 469 Dingler-/ K6 Bismarckstraße im Jahre 2019 auf LAD Technik umgerüstet werden. Weiterhin wird die Anlage, wie bei jeder Erneuerung einer LSA der letzten Jahre, barrierefrei gebaut und mit akustischen Signalgebern und Blindenleitsystem ausgestattet.</p> <p>Die neue verkehrsabhängige Steuerung mit Kameradetektion ermöglicht eine Verstetigung des Verkehrsablaufs und somit eine Lärmentlastung der Anwohner.</p> <p>Weiterhin werden in Abstimmung mit dem LBM Kaiserslautern und UBZ Deckensanierungen entsprechend bei hochbelasteten Ortsdurchfahrten (B 424, L 465, L 469, L 480) z.B. Splittmastixasphalt</p>	<p><i>Hinweise werden in Kap. 3.2 als geplante Maßnahme aufgenommen.</i></p>

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

(0/8) eingebaut, um einerseits die Dauerhaftigkeit der hochbelasteten Deckschicht zu erhöhen und andererseits trägt diese Bauweise zu einer Lärminderung von ca. 2 bis 3 dB(A) bei.	
---	--

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Schneider erklärt, dass er diesbezüglich auf eine Anfrage bei der Landesregierung Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1988 gestoßen sei. Die damalige Landesregierung habe geantwortet, dass die Lärmsituation im Bereich des Stadtteils Zweibrücken/Bubenhausen durch eine Lärmberechnung geprüft worden sei. Es habe sich gezeigt, dass die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an den bestehenden Straßen im Bereich der Wohnbebauung überschritten wurden. Ausschussmitglied Schneider möchte wissen, ob der Verwaltung eine frühere Anfrage vorläge. Auch sei eine diesbezügliche Anfrage hinsichtlich von Lärmschutzes an der A8 der Bundestagsabgeordneten Schäfer im Jahre 2010 an das Bundesverkehrsministerium erfolgt. Er selbst sehe die Lärmaktionsplanung kritisch. Er möchte wissen, wie die Bauverwaltung tätig werde, um endlich Bewegung in die Sache zu erhalten. Er ist der Meinung, dass die BürgerInnen einen Rechtsanspruch auf Lärmschutz in diesem Bereich bestünde.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Stellungnahme der LBM soeben vorgetragen wurde. Er ergänzt, dass dies, in diesem Zusammenhang, momentan nicht befriedigend sei. Er verweist jedoch, dass im Jahr 2016 die Vorstellung des Gestaltungsentwurfs der geplanten Lärmschutzwände stattgefunden habe. Er legt dar, dass die Verwaltung natürlich bereit wäre dementsprechend Rücksprache zu halten. Dies sei aber ein Landesprojekt bzw. Bundesprojekt. Die Zuständigkeit liege nicht bei der Stadt Zweibrücken.

Nach weiteren Redebeiträgen beschließt der Bau- und Umweltausschuss e i n s t i m m i g folgenden

#### **Beschluss:**

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden, wie in dieser Vorlage ausgeführt, behandelt.
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor. Dies wird zur Kenntnis genommen.
3. Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf des Lärmaktionsplanes wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchzuführen.

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

#### Verteiler:

1 x Amt 60/61

### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

**Punkt 9:**  
**(öffentlich)**

**Bauleitplanung der Nachbargemeinden;  
Bauleitplanung der Stadt Pirmasens;  
Aufstellung des Bebauungsplans F 118 „Zweibrücker Straße  
Nord“  
- Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und  
erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a  
Abs. 3 BauGB  
Vorlage: 60/1356/2019**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1356/2019.

Ohne Aussprache beschließt der Bau- und Umweltausschuss **e i n s t i m m i g** folgenden

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der Abgabe obiger Stellungnahme zum Bebauungsplan einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 12 Mitglieder teil.

**Verteiler:**

1 x Amt 60/61



### 43. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.02.2019

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

---

Beigeordneter Henno Pirmann

---

Martin Quirin